

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.3/40003-25-600

Betr.: Antrag gem. § 16 b BImSchG: Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in Lichtenau – Henglarn und Lichtenau – Atteln im Rahmen des Repowerings

Die WP Altenautal RE GmbH & Co. KG, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 16 b BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 199,0 m Nabenhöhe, 172,0 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung im Rahmen des Repowerings.

Die Anlagen sollen auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

<b>Anlage</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(e)</b>	<b>Flurstück(e)</b>
WEA ERW 3	Lichtenau	Atteln	1	57
WEA ERW 5	Lichtenau	Atteln	2	15
WEA ERW 7	Lichtenau	Atteln	3	1
WEA ERW 8	Lichtenau	Atteln	3	3, 4
WEA ERW 6	Lichtenau	Atteln	3	32
WEA ERW 4	Lichtenau	Atteln	5	3
WEA ERW 1	Lichtenau	Henglarn	1	32, 31
WEA ERW 2	Lichtenau	Henglarn	3	27, 26

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar.

Die Vorprüfung nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen werden in der Zeit vom

**24.04.2025 bis einschließlich 21.05.2025**

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Stadt Lichtenau, Fachbereich 3 – Bauen-Planen, Wohnen, Digitalisierung, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, einsehbar.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 23.06.2025**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.  
Schnell